

Weitere Grünlanddarstellungen ergeben sich aufgrund der landschaftsplanerischen Bestandsaufnahme auch noch in anderen Bereichen, vor allem dort, wo ökologisch bedeutsame und zu schützende Flächen dargestellt sind, die nachfolgend im Kapitel E 11.2 erläutert werden. Allerdings besteht keine Veranlassung, sämtliche bei der Bestandserhebung festgestellten Grünlandnutzungen im Gemeindegebiet festzuschreiben bzw. eine Ackernutzung in diesen Bereichen auszuschließen. Insofern wird - mit Ausnahme der dargestellten Flächen, in denen aus landschaftspflegerischen Gründen keine Ackernutzung stattfinden soll - mit der generellen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft eine Acker- oder Grünlandnutzung weitgehend freigestellt.

Uneingeschränkte Ackernutzungen sind jedoch auch hiermit nicht generell verbunden, da einerseits die Standortgegebenheiten, wie z.B. Bodeneignung und Topographie, zumindest bereichsweise eine Grünlandnutzung auch unter Beachtung (land-)wirtschaftlicher Aspekte ratsam erscheinen lassen und andererseits die vorgesehene, im Kapitel E 11.2 dargelegte Erhaltung der Feldgehölze und vor allem der Obstbaumbestände eine Ackernutzung in diesen Bereichen erschweren oder gar ausschließen.

E 10 Waldflächen

E 10.1 Entwicklungsabsicht

Flächennutzungsplanrelevante Entwicklungsabsichten im Sinne von Waldinanspruchnahmen durch andere Nutzungen, von hierbei erforderlich werdenden Ausweisungen für Ersatzaufforstungsflächen oder auch von Waldneuanlagen bestehen nicht. Es liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, daß - neben den bereits nachrichtlich übernommenen Schutzwald- sowie Waldbiotopausweisungen - weitere Waldflächen in besonderem Maße unter Schutz gestellt werden sollen, was im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4 BauGB zu vermerken wäre.

Allerdings ergeben sich aus landschaftspflegerischer Sicht vor allem für die Waldrandbereiche wie für die Altholzinseln - und somit auch die Waldflächen betreffende - Entwicklungsabsichten. Zwar sind diese Waldbestandteile in der Zeichenerklärung unter den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgeführt, die als "Naturschutzflächen" im nachfolgenden Kapitel E 11 dargelegt werden; da es sich hierbei jedoch zugleich um Maßnahmen der "ökologischen" Waldbewirtschaftung handelt, die nach Auskunft des Forstamtes Seeheim-Jugenheim im Gemeindegebiet von Mühlthal bereits Anwendung finden, werden sie nachfolgend an dieser Stelle dargelegt.

Bei der Wiederaufforstung der Windwurfflächen bzw. nach Endnutzung sollten die Baumarten entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation ausgewählt werden. Auf jeden Fall sind Monokulturen auch beim Laubwald zu vermeiden. Buchen, Eichen, Ahorn und Vogelkirschen sowie Kiefern und Lärchen als untergeordnete Beimischung können innerhalb des Bestandes gepflanzt werden, wobei die Buche im Laufe der Entwicklung Dominanz gewinnt. In den feuchten Talmulden kann eine Ergänzung mit Eschen erfolgen.

Wegen der den meisten Waldflächen zukommenden Bodenschutzfunktion sind großflächige Kahlschläge im Bereich der Endnutzung zugunsten schonenderer Methoden zu vermeiden. Die natürliche Verjüngung der Buche sollte - unter anderem durch die im Forsteinrichtungswerk aufgeführte Wildbestandsregulierung auf eine Rehwilddichte von etwa 10 Stück pro 100 ha - unterstützt werden; damit einhergehen sollte die Verlängerung des Verjüngungszeitraums. Die Durchführung von Endnutzungsmaßnahmen sollte in Form von Überführung geeigneten Unterstandes durch Auszug von Oberständern erfolgen. Aus ökologischen Gründen wäre die Erhaltung stabiler Althölzer sinnvoll.

Neben den im Forsteinrichtungswerk als Waldbiotope erfaßten Altholzinseln, auf die im Zusammenhang mit den übrigen Waldbiotopen bereits im Kapitel G 3.1g eingegangen wurde, und der ausgewiesenen, vorwiegend aus Buchen und Eichen bestehenden Altholzinsel im Südosten des nördlich von Waschenbach gelegenen Mühlberges sollte auch der Altholzbestand auf dem Gickelsberg nordwestlich von Waschenbach, der aus landschaftsplanerischer Sicht als empfohlene Altholzinsel dargestellt ist, nicht durch (forst-)wirtschaftliche Nutzungsansprüche beeinträchtigt, sondern geschützt und erhalten werden.

Von großer ökologischer Bedeutung und somit erhaltenswert sind auch die vorhandenen mehrschichtigen Waldsäume aus standortgerechten Sträuchern, zu deren Erhaltung regelmäßige Pflegemaßnahmen (stärkere Durchforstung der Ränder in Verbindung mit einer rechtzeitigen Gliederung der Bestände bzw. Bestandteile) notwendig sind. Da stufig aufgebaute Waldränder im Gemeindegebiet von Mühlthal jedoch weitgehend fehlen, ist es ein wichtiges Ziel, gestaffelte Waldränder zu schaffen. Allerdings sollte von der bislang üblichen Vorstellung Abstand genommen werden, daß diese Waldsäume außerhalb der Waldparzellen, d.h. in der Regel auf angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Baugrundstücken anzulegen sind, soweit sie sich nicht auf brachliegenden Landwirtschaftsflächen selbst entwickeln und im Laufe der Zeit selber zu Wald werden. Als - vor allem auch seiner eigenen Sicherheit dienende - Bestandteile des Waldes sollten die Waldsäume vielmehr (was eigentlich und auch in Übereinstimmung mit § 16 Hessisches Forstgesetz selbstverständlich sein müßte) innerhalb der Waldgrundstücksgrenzen aufgebaut werden.

Einschränkungen baulicher Nutzungen, die mit der Einhaltung von zur Gefahrenvermeidung erforderlichen Waldabständen gemäß § 8 Abs. 16 Hessische Bauordnung verbunden sind, oder Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen, etwa durch übermäßige Verschattung, könnten in Anwendung des Verursacherprinzips somit zumindest teilweise reduziert werden.

Insofern ist auch nicht nachvollziehbar, daß im Waldrandbereich bereits bestehende Freizeit- und Erholungseinrichtungen (wie etwa die - im übrigen genehmigte - Lindwurm-Anlage westlich von Nieder-Beerbach oder die nordöstlich von Traisa gelegene Otto-Krämer-Grillhütte, die vor Jahren von der Gemeinde Traisa zusammen mit dem Verein Naturpark Bergstraße - Odenwald errichtet wurde) aus forstlicher Sicht nicht akzeptiert werden könnten, zumal eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldrandes gerade bei den genannten Beispielen nicht erkennbar ist.

Um den ökologischen Ansprüchen an einen optimalen Waldrand zu genügen, muß er stufig aufgebaut sein. Grundsätzlich soll der Waldrand aus drei unregelmäßig ineinander übergehenden Zonen aus Kräutern, Gebüsch und mit Sträuchern durchsetzten Baumbeständen aufgebaut sein. Die Breite dieses Waldrandes schwankt je nach Standort und anschließendem Waldbestand zwischen 10 m und 40 m. Wind- und sonnenexponierte Ränder sollen 20 m bis 40 m breit sein. In lee- und schattenseitigen Lagen genügen 10 m bis 20 m.

An den meisten Waldrändern im Gemeindegebiet stehen jedoch keine ausreichenden Flächen für einen solchen vorgelagerten Aufbau zur Verfügung. Lediglich bei - allerdings nicht vorgesehenen - Waldneuanlagen sowie bei der Wiederaufforstung, wie dies insbesondere im Bereich der Windwurfflächen geschieht, kann eine ausreichende Breite für eine optimale Waldrandgestaltung eingeplant werden. Eine Entfernung der in der Regel sturmfesten tiefbekronten Waldrandbäume mit dem Ziel, an ihrer Stelle einen stufig aufgebauten Waldrand zu schaffen, kann allerdings nicht in Frage kommen, da gerade diese Traufbäume für den hinterliegenden Bestand einen Schutz vor Windwurf, Sonnenbrand, Pilzschäden und einer Verhagerung des Bodens bilden.

E 10.2 Flächenausweisungen

Da keine Änderungen vorgesehen sind, die sich auf den Umfang bzw. die Abgrenzungen der bestehenden Waldflächen auswirken, beschränken sich die Waldflächenausweisungen lediglich auf die Darstellung des Bestandes.

Mit Einführung des Baugesetzbuches am 08.12.1986 ist in den Bauleitplänen "Wald" darzustellen bzw. festzusetzen; eine Ausweisung von "Flächen für die Forstwirtschaft", wie sie zuvor im Bundesbaugesetz vorgesehen war, ist nicht mehr möglich. Wald und Forstwirtschaftsflächen sind allerdings nicht unbedingt identisch; was über die Forstwirtschaftsflächen hinaus ebenfalls als Wald anzusehen ist bzw. was nicht als Wald gilt, ist in § 1 Hessisches Forstgesetz (ForstGes) geregelt.

Die drei Absätze des § 1 ForstGes haben folgenden Wortlaut:

- (1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede Grundfläche,
 1. die vorwiegend der Erzeugung von Holz dient oder dazu bestimmt ist oder
 2. die durch ihre Größe und Bestockung mit Waldbäumen und Gehölzen geeignet ist,
 - a) günstige Wirkungen auf Klima, Boden und Wasserhaushalt auszuüben oder
 - b) als Erholungsstätte für die Bevölkerung zu dienen.
- (2) Als Wald gelten auch Waldblößen, Räumden, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldfeldbauflächen, Wildäsungsflächen, Holzlagerflächen und andere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen sowie Parkwaldungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und nur mit einer befristeten oder jederzeit widerruflichen Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelter Wald.
- (3) Sonstige Parkanlagen, gewerbliche Baumschulen und einzelne Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes sind nicht als Wald anzusehen.

Aufgrund der in § 8 ForstGes enthaltenen Verpflichtung, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung von Planungen anzuhören, wurden die Waldflächen und insbesondere ihre Begrenzungen unter maßgeblicher Mitwirkung des zuständigen Hessischen Forstamtes Seeheim-Jugenheim bereits vorab und zum Teil vor Ort festgestellt. Dies gilt z.B. auch für die als Wald anzusehenden und entsprechend dargestellten Flächen im Bereich des ehemaligen Nieder-Ramstädter Steinbruchs.

E 11 Naturschutzflächen

E 11.1 Entwicklungsabsicht

Wie bereits im Kapitel G 3.1j dargelegt, gibt es innerhalb des Mühltaler Gemeindegebietes keine rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete. Allerdings liegt die Zuständigkeit für die durch Rechtsverordnung erfolgende Ausweisung von Naturschutzgebieten - wie auch von Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen - nicht bei der Gemeinde, sondern bei den in § 16 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) genannten Behörden, so daß im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlthal keine der in § 11 HENatG genannten Schutzgegenstände dargestellt werden können.

Es besteht lediglich die Möglichkeit, die von den zuständigen Behörden bereits festgestellten Schutzgegenstände nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, was beispielsweise hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete und der Naturdenkmale - wie auch hinsichtlich der Naturpark-Erklärung gemäß § 24 Hessisches Forstgesetz - geschehen ist, bzw. die Flächen, für die entsprechende Rechtsverordnungen in Aussicht genommen sind, im Flächennutzungsplan zu vermerken, was bislang nicht erfolgt ist, da Erkenntnisse über konkrete Unterschutzstellungsvorhaben nicht bekannt sind.

Gleichwohl ist beabsichtigt, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 Baugesetzbuch im Flächennutzungsplan darzustellen, auch wenn hiermit - anders als bei einer entsprechenden Rechtsverordnung durch die zuständige Naturschutzbehörde - keine unmittelbare Schutzwirkung verbunden ist. Mit diesen Flächenausweisungen sollen zum einen die landschaftspflegerisch bedeutsamen Bestände sowie landschaftsplanerische Zielsetzungen in den Flächennutzungsplan integriert werden und darüber hinaus die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden, die für vorgesehene bauliche Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich sind. Zum andern sollen diese Flächenausweisungen den zuständigen Behörden als Hinweis darauf dienen, daß zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in diesen Teilbereichen des Mühltaler Gemeindegebietes weitere Ausweisungsverfahren - etwa gemäß § 16 HENatG (z.B. als Naturschutzgebiet oder als geschützter Landschaftsbestandteil) zur Ergänzung der vorhandenen Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale - angebracht sein können.

E 11.2 Flächenausweisungen

Als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden zunächst die vorhandenen **Sukzessionsflächen** ausgewiesen, die vornehmlich in den stillgelegten Steinbrüchen liegen, so daß mit dieser Flächenausweisung keine Inanspruchnahme bislang anders genutzter Flächen erfolgt. Dies gilt auch für die kleine Teilfläche im Westen des Gemeindegebietes, die durch die Straßenführung der neuen B 426 im Bereich "Kühler Grund" vom übrigen Gemeindegebiet bei der Bohlenmühle abgetrennt wird.

Die **Feuchtgebiete**, die - zum Teil großflächig mit ausgeprägten Schilf- und Seggenbeständen - an verschiedenen Stellen des Gemeindegebietes anzutreffen sind, entsprechen zwar ebenfalls dem Bestand. Anders als die Sukzessionsflächen, an die keine Nutzungsansprüche mehr gestellt werden, so daß eine weitgehend natürliche Vegetationsentwicklung und Biotopbildung erfolgen kann, sind die inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen liegenden Feuchtgebiete jedoch einem latenten Druck durch die Landwirtschaft ausgesetzt.

Mit der Darstellung dieser Flächen als Feuchtgebiet soll deutlich gemacht werden, daß es sich hierbei um Biotope handelt, die gemäß § 23 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) bereits unter Schutz stehen, auch ohne daß sie förmlich als Schutzgebiete im Sinne von § 11 HENatG ausgewiesen werden müßten. Insofern werden ca. 23 ha potentieller, im Kapitel G 3.1 dem Bestand zugeordneter Landwirtschaftsflächen einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, um Trockenlegungen zu unterbinden bzw. eine Nutzungsintensivierung (etwa durch Einsatz von Düngemitteln, verstärkte Beweidung, Erhöhung des Schnittes oder Vorverlegung des Schnittes) zu verhindern, die zur Zerstörung dieser besonderen Lebensräume führen würden.

Neben den Feuchtgebieten sind es vor allem die Streuobstwiesen und Heckenbestände, die die ökologisch wertvollen Landschaftsräume im Gemeindegebiet ausmachen; schutzwürdige Bereiche zeichnen sich aber auch an anderen Stellen des Gemeindegebietes ab. Aufgrund der landschaftsplanerischen Intentionen werden deshalb diese Bereiche - in Überlagerung mit den jeweils anzutreffenden Flächennutzungen - als **ökologisch bedeutsame und zu schützende Flächen** dargestellt. Diese Ausweisungen umfassen eine Fläche von insgesamt etwa 270 ha oder fast 11 % des gesamten Gemeindegebietes; sie werden allerdings, anders als die Feuchtgebiete, nicht als zusätzliche Naturschutzflächen gewertet, da sie bereits flächenmäßig bei den jeweiligen Nutzungsarten, die sie überlagern, erfaßt sind.

Zwar liegen diese Bereiche - mit Ausnahme der Ohlebachau, des Mittelbach- sowie des Stettbachtals - bereits alle in einem Landschaftsschutzgebiet, doch entspricht gerade diese Schutzkategorie, in der die ökonomischen Interessen der Land- und Forstwirtschaft verstärkt Berücksichtigung finden, nicht in dem Maße der landschaftsprägenden und ökologischen Bedeutung dieser Flächen, die ihr aus landschaftspflegerischer Sicht beigemessen werden sollte.

So wird beispielsweise das zwischen den bewaldeten Hängen im Südosten von Waschenbach gelegene Biotop im Diebsbachtal, in dem die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz Orchideenvorkommen kartiert hat, vor allem durch Beweidung in seinem Fortbestand bedroht; aber auch wegen der landschaftlichen Schönheit dieses Talraumes könnte eine - über die Landschaftsschutzverordnung "Bergstraße - Odenwald" hinausgehende - Ausweisung dieses Bereiches als Naturschutzgebiet durchaus angebracht sein.

Ohne allerdings eine Empfehlung für eine bestimmte Schutzkategorie im Sinne von § 11 HENatG auszusprechen und ohne eine konkrete, an Parzellen- oder Nutzungsartengrenzen orientierte Abgrenzung vorzunehmen, ergeben sich aus landschaftsplanerischer Sicht für eine Ausweisung als ökologisch bedeutsame und zu schützende Flächen folgende Bereiche; die Auflistung folgt weitestgehend der von Norden nach Süden feststellbaren Verteilung dieser Bereiche im Gemeindegebiet und beginnt mit den drei bereits erwähnten Bereichen, die außerhalb der Landschaftsschutzverordnung "Bergstraße - Odenwald" liegen.

- Traisaer Ohlebachau
Diese ca. 10 ha große Fläche östlich von Traisa mit seinen ausgedehnten Feucht- und Röhrichtflächen sollte in seinem jetzigen Zustand weitgehend erhalten werden. Lediglich die standortfremden Nadelgehölze sowie die Hybridpappeln sollten zugunsten standortgerechter Erlen- und Eschenpflanzungen ersetzt werden. Die Beseitigung der stellenweise vorhandenen Sohlenbefestigung zugunsten eines natürlichen Bachbettes ist anzustreben. Eine weitere Einengung des Bachbereiches durch Erweiterung der vorhandenen Sport- und Freizeitanlagen wie Freibad, Reitplatz, Golfplatz, Festplatz, Bolzplatz und Gärten ist aus landschaftsplanerischer Sicht nicht vertretbar.

- Mittelbachtal
Innerhalb dieser ca. 5 ha großen Fläche nahe der Ober-Ramstädter Gemarkungsgrenze im Südosten von Traisa sollte allenfalls eine extensive Grünlandnutzung stattfinden, um den Bestand des intakten Biotops nicht zu gefährden und den Gewässerhaushalt nicht durch Schadstoff- und Düngemittleintrag zu beeinträchtigen.

- Stettbachtal
Diese ca. 15 ha große Fläche im Osten von Trautheim, die von der Odenwaldbahn bis zum Nieder-Ramstädter Gewerbegebiet nördlich der B 426 reicht, sollte - von zusätzlichen Gehölzpflanzungen im nördlichen Bereich abgesehen - in ihrem derzeitigen Zustand erhalten werden. Dieses Tal stellt nicht nur einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar, sondern ist auch für die Naherholung wie auch für das örtliche Klima von besonderer Bedeutung.

- Klosberg
Diese vor allem von Streuwiesen mit Obstbaumbeständen geprägte Fläche südlich der Nieder-Ramstädter Ortslage ist ca. 25 ha groß. Sie wird künftig im nördlichen Teilbereich durch die bereits planfestgestellte Trasse der Umgehungsstraße (B 426) durchschnitten, die hier in einem bis zu 11 m tiefen Geländeeinschnitt verläuft. Im Rahmen einer - auch nachträglich geboten erscheinenden - Eingriffsminimierung sollte daher die Möglichkeit einer zumindest teilweisen Überdeckung der Umgehungsstraße geprüft werden, mit der die zerschneidende Wirkung der Straße gemindert werden könnte.

- Schmallert und Griesbachtal
Die im Südosten von Nieder-Ramstadt gelegene ca. 31 ha große Fläche mit Schilfvorkommen am Griesbach sowie mit Streuobstwiesen und Heckenbeständen am Schmallert ist von landschaftsprägender und ökologischer Bedeutung; ihre möglichst unbeeinträchtigte Erhaltung ist gerade auch im Hinblick auf die Weiterführung der Umgehungsstraße (B 426) anzustreben. Weitgehend erreichbar dürfte dies mit der vorgesehenen Untertunnelung des Schmallert und des Lohberges sein, wengleich auch hierbei Beeinträchtigungen vor allem der Fauna durch das erforderlich werdende Brückenbauwerk über den Griesbach nicht völlig ausgeschlossen werden können, was jedoch den Bestand des Feuchtgebietes mit Schilfaufkommen selbst nicht zwangsläufig gefährdet.

- Waschenbachtal
Das vorstehend beschriebene Gebiet geht nach Westen in das Waschenbachtal über. Der sich von hier bachaufwärts nach Süden erstreckende Auebereich ist gekennzeichnet durch zum Teil größere Feuchtgebiete mit Seggen- und Schilfbeständen, die jedoch nicht durchgängig den gesamten Waschenbach begleiten. Langfristig ist eine vollständige Vernetzung dieser bereits bandartig vorhandenen Biotope sowie die Komplettierung des Gehölzsaumes am Waschenbach anzustreben. Nördlich der Waschenbacher Ortslage umfaßt die ökologisch bedeutsame und zu schützende Fläche auch ein Seitental, das bis zum Naturdenkmal Glockert reicht. Insgesamt ist dieser schützenswerte Bereich ca. 23 ha groß.

- Obsthang im Westen von Waschenbach
Unterhalb des Waldrandes südlich der Kirschbergkuppe liegend, ist dieser Hang von ca. 4 ha Größe durch Streuobstbestände und brachliegende Flächen geprägt. Aufgrund der extensiven Bewirtschaftung der letzten Jahre konnte sich hier eine große Artenvielfalt einstellen, weshalb diesem - die freie Feldflur mit der Waldrandlage verbindenden - Obsthang eine besondere ökologische Bedeutung beizumessen ist.

- Diebsbachtal
Dieser von bewaldeten Hängen begrenzte Auebereich im Süden von Waschenbach verläuft in einem engen, langgezogenen Talraum. Das Tal könnte nach einer Extensivierung der bisherigen intensiven Beweidung einen bedeutenden Beitrag zum Artenschutz leisten. Auf den Südwesthängen des Rauhberges befinden sich Magerwiesen, die im Talgrund in Feuchtwiesen übergehen. Die größtenteils mit Erlen zugewachsene Talenge weiter im Norden könnte zugunsten einer Feuchtbrache bis auf die Ufergehölze ausgelichtet werden. Sie geht dann nach Norden zum Ortsteil Waschenbach in eine Obstwiese über. Dieses insgesamt etwa 11 ha große Konglomerat aus verschiedenen Biotoptypen weist eine große Artenvielfalt auf.

- Bachtal von den Schöppenklingen
Nur ca. 2 ha groß ist dieses kleine Bachtälchen mit Feuchtbereichen, das in seinem ökologischen Wert zusätzlich aufgewertet werden könnte durch Extensivierung innerhalb der Aue, Anlage eines durchgängigen Uferschonstreifens mit Grünland und Rücknahme der Gärten, Pflanzung von Ufergehölzen und Schaffung eines Stillgewässers in der Aue.
- Berghänge im Westen, Osten und Süden von Nieder-Beerbach
Etwa 29 ha umfaßt der Streuwiesengang mit Obstbaum- und Heckenbeständen westlich von Nieder-Beerbach; das Streuobstwiesengelände auf dem gegenüberliegenden Hang ist mit etwa 28 ha nicht minder bedeutsam, was auch für die ca. 33 ha große Fläche südwestlich von Nieder-Beerbach gilt, wo Streuobstwiesen und Hohlwegbiotope anzutreffen sind.
- Auenlandschaft am Bach vom Eulenhain/Bieberbach/Beerbach
Etwa 46 ha umfaßt dieses insgesamt schutzwürdige Biotop südöstlich von Nieder-Beerbach, das im nordöstlichen Bereich, wo es von der Straße "Am Himmelsberg" (Ortsverbindungsstraße Nieder-Beerbach / Frankenhausen) durchquert wird, von Streuobstwiesenhängen geprägt ist, sich überwiegend aber als Auenlandschaft darstellt mit einem naturnahen, mäandrierenden und von Ufergehölzen bestandenen Bachsystem, das zum Teil auch Schilfvorkommen aufweist. Der gesamte Bereich ist geprägt durch seine hohe Natürlichkeit, die sich insbesondere in der sehr guten Gewässerqualität des Bieberbachs und des Bachs vom Eulenhain widerspiegelt.
- Siegelsgrund
Der etwa 8 ha große Bereich nordwestlich der vorgesehenen Baugebietsausweisung "Siegelsgrund" im Ortsteil Frankenhausen weist einen vergleichsweise kleinflächigen Obstbaumbestand auf Streuwiesen auf, der vornehmlich zur Einbindung der Ortsbebauung in das Landschaftsbild erhalten bleiben sollte.

Weitere Flächenausweisungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mit der dargestellten **Erhaltung / Neuanlage von Eingrünungen** verbunden. Allerdings erfolgen auch diese Ausweisungen nur als Überlagerung anderer Flächen, so daß sie jeweils Bestandteil z.B. von Bau-, Grün- oder Landwirtschaftsflächen wie auch von Feuchtgebieten oder den ebenfalls als Überlagerung anderer Nutzungsarten dargestellten ökologisch bedeutsamen und zu schützenden Flächen sind. Flächenhafte Abgrenzungen dieser meist punkt- oder linienförmigen - und somit ohnehin nicht flächenhaften - Grünstrukturen sind schon aus Maßstabsgründen im Flächennutzungsplan nicht darstellbar, so daß auch kaum Zahlenangaben über ihren Umfang gemacht werden können, was aber angesichts der im Flächennutzungsplan visualisierten Gehölzbestände auch nicht notwendig erscheint.

Die aus landschaftspflegerischer Sicht bedeutsamen Bestände an Feld- und Ufergehölzen, Straßenbäumen, Obstbäumen auf Streuwiesen und sonstigen, vornehmlich der Einbindung von Außenbereichsbauten ins Landschaftsbild dienenden Eingrünungen sind mit dem Ziel ihrer Erhaltung in den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan aufgenommen worden; lediglich dort, wo Zielkonflikte auftreten könnten, wie z.B. in den zur Bebauung vorgesehenen oder als Grünflächen (mit Ausnahme der Gärten) ausgewiesenen Bereichen, sind diese Gehölzbestände - soweit es sich nicht um Ufergehölze handelt, die ohnehin in einem gewässernahen, von entgegenstehenden Nutzungsansprüchen freizuhaltenen Bereich stehen - nicht dargestellt. Soweit dieser - mit dem Ziel der Erhaltung dargestellte - Ufergehölzbestand standortfremde Gehölze (etwa Nadelbäume oder Hybrid-Pappeln) aufweist, sollten diese sukzessiv durch standortgerechte Gehölze wie Erlen, Weiden oder Eschen ersetzt werden.

Über die Bestandsdarstellung hinaus sieht der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan auch Neupflanzungen weiterer Ufergehölze, die Neuanlage von Windschutz- und Straßenrandbepflanzungen sowie zusätzliche Eingrünungen von Ortsrändern oder einzelnen baulichen Anlagen im Übergangsbereich zur freien Landschaft vor. Diese teilweise innerhalb der Bauflächen, ansonsten innerhalb der Landwirtschaftsflächen liegend vorgesehenen Neuanlagen von Gehölzpflanzungen sind flächenmäßig bei den Bau- bzw. Landwirtschaftsflächen und nicht als zusätzliche Naturschutzflächen erfaßt; wie beim Gehölzbestand sind flächenhafte Abgrenzungen dieser Neupflanzungen und somit eine annähernd exakte Bestimmung ihres Umfangs nicht möglich.

Aufgrund einer überschlägigen Ermittlung kann der Umfang dieser zusätzlichen Gehölzflächen aber mit etwa 12 bis 15 ha angegeben werden, die sich zusammensetzen aus ca. 4 bis 5 ha Ufergehölzen, ca. 5 bis 6 ha Windschutz- und Straßenrandpflanzungen und ca. 3 bis 4 ha Eingrünungen baulicher Anlagen. Hierbei wurde eine durchschnittliche Breite der im Flächennutzungsplan dargestellten Gehölzneuanlagen von ca. 5 m bei den Ufergehölzen, ca. 4 m bei den Windschutz- und Straßenbepflanzungen sowie ca. 6 m bei den sonstigen Eingrünungen zugrunde gelegt. Allerdings sollten Eingrünungen von baulichen Anlagen insbesondere dann, wenn sie der künftigen Ortsrandgestaltung dienen, als lockere Streuobstgürtel angelegt werden. Deshalb kann davon ausgegangen werden, daß die bislang - bei einer durchschnittlichen Breite von 6 m - ermittelten ca. 3 - 4 ha Gehölzpflanzungen zur Randeingrünung der Baugebiete hierdurch noch erheblich vergrößert werden.

Neuanlagen von - über die Windschutzpflanzungen hinausgehenden - Feldholzinseln oder Erweiterungen der Streuobstwiesenbestände sind im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan zwar nicht dargestellt; sollten jedoch trotz der Bestrebungen zur Eingriffsminimierung weitere Flächen zum Ausgleich der insbesondere mit Baumaßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft benötigt werden, bietet sich aus landschaftsplanerischer Sicht hierfür die ausgeräumte Feldflur bei der Augustenhöhe südöstlich von Nieder-Beerbach an.

Wichtig bei der Neuanlage von Feldholzinseln ist die Freihaltung von Äsungsflächen, die Ausgestaltung eines hohen Grenzlinienreichtums sowie die Auswahl von Gehölzen der verschiedensten Arten und Wuchshöhen.

Neben den bereits erwähnten Erlen, Weiden und Eschen, die für eine standortgerechte Uferbepflanzung empfohlen werden, bieten sich ansonsten folgende Gehölze an, die aufgrund der im Kapitel G 2.5 dargelegten potentiell natürlichen Vegetation als standortgerecht anzusehen sind; ihre besondere Eignung für Eingrünungen einzelner baulicher Anlagen im Außenbereich oder von Ortsrändern (E), für die Anlage von Feldholzinseln (F), als Straßenbäume (S) oder für Windschutzpflanzungen (W) ist durch die Voranstellung des entsprechenden Buchstaben gekennzeichnet:

(E,F,-,W)	<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
(E,-,S,W)	<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
(E,-,S,W)	<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Bergahorn
(E,-,-,-)	<i>Betula pendula</i>	-	Birke
(E,F,-,W)	<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
(E,F,-,W)	<i>Cornus sanguinea</i>	-	Hartriegel
(E,F,-,W)	<i>Corylus avellana</i>	-	Haselnuß
(E,-,-,-)	<i>Daphne mezereum</i>	-	Gemeiner Seidelbast
(E,F,-,W)	<i>Euonymus europaea</i>	-	Pfaffenhütchen
(E,-,-,W)	<i>Fagus silvatica</i>	-	Buche
(E,-,S,W)	<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Esche
(E,-,-,-)	<i>Larix decidua</i>	-	Europäische Lärche
(E,F,-,-)	<i>Ligustrum vulgare</i>	-	Liguster
(E,-,-,-)	<i>Lonicera periclymenum</i>	-	Waldgeißblatt
(E,F,-,W)	<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Gemeine Heckenkirsche
(E,F,-,W)	<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
(E,F,-,W)	<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
(-,F,-,-)	<i>Pyrus pyraeaster</i>	-	Wildbirne
(E,F,S,W)	<i>Quercus petraea</i>	-	Traubeneiche
(-,F,-,-)	<i>Rhamnus cathartica</i>	-	Kreuzdorn
(E,F,-,W)	<i>Rosa arvensis</i>	-	Feldrose
(E,F,-,-)	<i>Rubus idaeus</i>	-	Himbeere
(E,-,-,W)	<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
(E,-,-,W)	<i>Sambucus racemosa</i>	-	Roter Holunder
(E,-,-,W)	<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche
(E,-,S,-)	<i>Tilia cordata</i>	-	Winterlinde
(E,-,-,W)	<i>Viburnum lantana</i>	-	Wolliger Schneeball
(E,-,-,W)	<i>Viburnum opulus</i>	-	Wasserschneeball
(E,-,-,-)	Eingrünungen		
(-,F,-,-)	Feldholzinseln		
(-,-,S,-)	Straßenbäume		
(-,-,-,W)	Windschutzpflanzungen		

Ebenfalls ohne flächenhafte Abgrenzung, gleichwohl aber als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt sind die Bereiche, für die eine Ausweisung als **Altholzinsel** durch die Forstverwaltung bereits erfolgt ist bzw. aus landschaftsplanerischer Sicht zu empfehlen ist, sowie jene Bereiche, für die eine Empfehlung zur **Waldsaum-Erhaltung / Neugestaltung** ausgesprochen wird. Da beide Darstellungen eng mit Fragen der Waldbewirtschaftung zusammenhängen, wurden Erläuterungen hierzu bereits im Kapite E 10.1 gegeben.

Am Ende der Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB findet sich schließlich die Empfehlung zu **Renaturierung von Fließgewässern**. Diesbezügliche Erläuterungen, bei denen es sich allerdings nur um kurze Zusammenfassungen der sich mit diesem Thema ausführlich beschäftigenden Renaturierungskonzepte handelt, wurden bereits im Kapitel E 7.1 gegeben.

Auf die Prioritäten der einzelnen Maßnahmen ist im jeweiligen Kapitel eingegangen worden. Von einer umfangreichen Kostenschätzung muß in diesem Zusammenhang abgesehen werden, da weder die Planungsebene eines Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan noch dessen Maßstab annähernd genaue Angaben über den Umfang der jeweiligen Einzelmaßnahmen zulassen. So wird im folgenden nur ein ungefährender Kostenrahmen für einige wesentliche Pflanz- und Pflegemaßnahmen angegeben.

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Pflanzung von Feldgehölzen | ca. 16,00 DM/m ² |
| - Pflege von Grünlandflächen
(einmalige Mahd pro Jahr) | ca. 200,00 DM/ha |
| - Einzelbaum in der Ortslage | ca. 500,00 DM/Stück |
| - Einzelbaum in der Feldflur | ca. 80,00 DM/Stück |

Programme zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Flächenausweisungen bzw. die mit den Planungen verbundenen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigt und beschrieben worden. Von einer Zusammenfassung aller graphisch dargestellten bzw. im Erläuterungsbericht beschriebenen Maßnahmen wird an dieser Stelle abgesehen; wegen der Vielzahl der Maßnahmen würde ein solcher Maßnahmenkatalog so umfangreich werden, daß er seinen eigentlichen Zweck, eine knappe Übersicht zu ermöglichen, ohnehin nicht erfüllen kann.

Über folgende Programme können finanzielle Unterstützungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft beantragt werden:

1. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
"Flächenstillegungsprogramm" - Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland
2. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
"Flächenstillegungsprogramm" - Brachlegung
3. Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz:
"Programm zur Förderung und Erhaltung ökologisch wertvoller Pflanzengesellschaften im Wirtschaftsgrünland und Ackerbau" - Ackerschonstreifenprogramm
4. Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz:
"Programm zur Förderung und Erhaltung ökologisch wertvoller Pflanzengesellschaften im Wirtschaftsgrünland und Ackerbau" - extensive Bewirtschaftung von Mähwiesen
5. Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz:
"Grünlandbewirtschaftungsprogramm"
6. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt:
"Ufer-Streifenprogramm" (1988)
7. Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz / Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt:
"Investitionsprogramm Naturschutz"
8. Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz / Wasserwirtschaftsamt Darmstadt:
"Renaturierung von Gewässern"
9. Jagdgenossenschaft:
Bereitstellung von Flächen für Hegemaßnahmen
10. Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt:
Flurbereinigungsverfahren für Nieder-Ramstadt - Orts-
umgehungsstraße B 426

E 12 Sonstige Darstellungen und Hinweise

E 12.1 Darstellungen

Als sonstige, d.h. über den nicht abschließenden Katalog der Darstellungsmöglichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 BauGB hinausgehende Darstellungen gibt der Flächennutzungsplan zunächst den Bestand an Außenbereichsanwesen wieder, bei denen es sich nur zum Teil um Aussiedlerhöfe handelt. Diese Darstellungen sind nicht flächenrelevant, da die Anwesen im Außenbereich und somit innerhalb der Landwirtschaftsflächen liegen, in denen sie flächenmäßig auch dann enthalten sind, wenn sie nicht als Landwirtschaftsbetriebe anzusehen sind.

Ferner ist der Bestand an Schutzhütten dargestellt, die sich generell im Wald oder im Waldrandbereich befinden und ebenfalls nicht flächenrelevant sind. In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist die Tatsache, daß der Waldpavillon am Lindenberg westlich von Trautheim als "Dokument der Forstgeschichte" unter Denkmalschutz steht, wie die nachrichtliche Übernahme dieser Schutzhütte als Kulturdenkmal ausweist.

Schließlich ist noch die vorhandene Vogelschutzanlage im Wald südöstlich von Waschenbach dargestellt, um den Bestand auf der planungsrechtlichen Grundlage des Flächennutzungsplanes zu dokumentieren.

Bei den sonstigen Darstellungen handelt es sich somit ausschließlich um die Wiedergabe bestehender baulicher Anlagen und nicht um Neuplanungen, was allerdings nicht bedeutet, daß die Erweiterung dieser Anlagen wie auch die Errichtung weiterer Anlagen an anderer Stelle des Gemeindegebietes ausgeschlossen ist.

Die in der Zeichenerklärung des Flächennutzungsplanes nach den sonstigen Darstellungen aufgeführten nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 Abs. 4 BauGB werden an dieser Stelle nicht mehr erläutert; diesbezüglich wird auf Kapitel G 4.3 verwiesen.

E 12.2 Hinweise

Lediglich zeichnerisch hingewiesen wird auf die Grabstätte Bullrich, die sich in der Waldfläche zwischen der Reithalle und der Wohnbebauung an der Straße "Am Dippelshof" im äußersten Nordosten von Traisa befindet; da eine Möglichkeit zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Grabstätte durch eine verbindliche Bauleitplanung nicht erkennbar ist, besteht auch hinsichtlich der vorbereitenden Bauleitplanung kein Erfordernis und somit auch keine Möglichkeit zur Darstellung im planungsrechtlichen Sinne.

Die in den Gemarkungen Ober-Ramstadt, Neutsch und Ober-Beerbach liegenden Brunnen, die zur Mühltaler Wasserversorgung beitragen, können im planungsrechtlichen Sinne ebenfalls nicht im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlthal dargestellt werden, da sie außerhalb der Gemeindegrenzen und somit der Planungshoheit der Gemeinde liegen.

Mit der zeichnerischen Eintragung sowohl der Grabstätte Bullrich als auch der fünf Brunnen, die zum Teil unmittelbar an das Gemeindegebiet angrenzen, werden allerdings auch in dieser Form nicht vernachlässigbare Hinweise für künftige, diese Bereiche gegebenenfalls berührende Planungen der Träger öffentlicher Belange wie auch der Nachbargemeinden gegeben.

Schließlich wird auf die ungefähre Lage der bekannten Altablagerungen zeichnerisch hingewiesen. Das hierfür verwendete Planzeichen läßt insofern keine möglicherweise falschen Rückschlüsse auf deren Größe und genaue Lage zu; die zu diesen Altablagerungen vorliegenden Erkenntnisse sind bereits im Kapitel G 3.2 ausführlich dargelegt.

E 13 Flächenbilanz

E 13.1 Flächenausweisungen / -inanspruchnahmen

Die Flächenausweisungen bzw. die mit der Planung verbundenen Flächeninanspruchnahmen sind in den vorstehenden Kapiteln des Entwicklungsteils bereits im einzelnen dargelegt worden. Die nachfolgende Matrix bietet insofern lediglich einen zusammenfassenden Überblick über die zusätzlichen Flächenausweisungen bzw. -inanspruchnahmen, wobei in den (vertikalen) Spalten - mit Ausnahme der rechten Spalte - die jeweiligen Flächenausweisungen (+) und in den (horizontalen) Zeilen - mit Ausnahme der unteren Summenzeile - die damit verbundenen Flächeninanspruchnahmen (-) jeweils in Hektarangaben ablesbar sind.

Insbesondere im Hinblick auf die in der Spalte j) aufgeführten zusätzlichen Naturschutzflächen in einer Größenordnung von ca. 23 ha ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, daß - wie bereits im Kapitel E 11.2 ausführlich dargelegt - nur die Feuchtgebietsausweisungen angerechnet wurden, während die übrigen Flächenausweisungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die über die Bestandsdarstellung der insgesamt ca. 16 ha großen Sukzessionsflächen hinausgehen, wie etwa die 12 bis 15 ha zusätzliche Gehölzflächen, bei der Flächenbilanzierung unberücksichtigt geblieben sind.

Flächenausweisungen

zu Lasten von (-)	Neuausweisungen (+) als							Summe (-)
	a)	b)	c)	d)	e)	f)	j)	
a) Bau- flächen								
b) Gemein- bedarfs- flächen								
c) Verkehrs- flächen								
d) Ver- und Entsorgungsfl.		0,3						0,3
e) Grün- flächen	6,8							6,8
f) Landwirt- schafts- flächen	24,8	2,2	0,2		14,0		23,0	64,2
j) Natur- schutz- flächen								
Summe (+)	31,6	2,5	0,2		14,0		23,0	71,3

Flächenausweisungen wie auch Flächeninanspruchnahmen hinsichtlich

- g) Wald,
 - h) Wasserflächen bzw.
 - i) Abgrabungsflächen
- sind nicht vorgenommen worden.

E 13.2 Bestand / Änderungen / Planung

In der nachfolgenden Tabelle werden die in der vorstehenden Matrix angegebenen zusätzlichen Flächenausweisungen (+) bzw. Flächeninanspruchnahmen (-) als - auf volle Hektarangaben gerundete - Änderungen ausgewiesen, um zusammenfassend einen Überblick über den Umfang der Neuplanung gegenüber dem bereits im Kapitel G 3.1 dargelegten Bestand der Flächennutzungen zu ermöglichen.

	Bestand		Änderungen		Planung	
	abs. (ha)	rel. (%)	(+)	(-)	abs. (ha)	rel. (%)
Bauflächen	298	12	32	-	330	13
Gemeinbedarfsflächen	8		2	-	10	
Verkehrsflächen	44	2	-	-	44	2
Ver- und Entsorgungsflächen	3		-	-	3	
Grünflächen	67	3	14	7	74	3
Landwirtschaftsflächen	969	38	-	64	905	36
Waldflächen	1066	42	-	-	1066	42
Wasserflächen	9		-	-	9	
Abgrabungsflächen	53	2	-	-	53	2
Naturschutzflächen	16	1	23	-	39	2
Mühltal (Gesamtfläche)	2533	100	+71	-71	2533	100

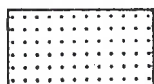
Im Verhältnis zur Mühltaler Gesamtfläche und gemessen am Planungszeitraum, der bis ins Jahr 2005 reicht, erweisen sich die mit dem Flächennutzungsplan vorgesehenen Veränderungen bei den Flächenausweisungen als vergleichsweise gering. Im übrigen ist gerade hinsichtlich der Bauflächen, die die umfangreichsten Erweiterungsmöglichkeiten aufweisen, nochmals auf die im Kapitel E 1.1 bereits dargelegten Einschränkungen hinzuweisen, so daß auch hinsichtlich der Landwirtschaftsflächen, bei denen - vor allem wegen der Bauflächenausweisungen - die umfangreichste Reduzierung ausgewiesen ist, davon ausgegangen werden kann, daß der tatsächliche Umfang der Flächeninanspruchnahme innerhalb des Planungszeitraumes erheblich geringer sein wird.

Anlagen

Zeichenerklärung der Bestandskarte
 Bestandskarte - Nordteil
 Bestandskarte - Südteil

Zeichenerklärung der Bestandskarte zum Flächennutzungsplan
mit Landschaftsplan
der Gemeinde Mühlthal

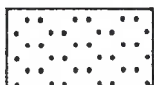
Erstellt auf der Grundlage der Realkartierung von 1990/91 zum
"Biotopverbund Mühlthal"



Acker



Ackerbrache



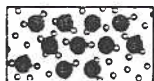
Grünland



Grünlandbrache



Streuobst



Streuobst auf Grünlandbrache



Feuchtbereich, Röhricht, Seggenried



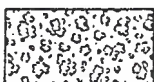
Hecke / Rain



Laubgehölze



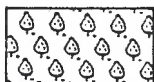
Nadelbäume



Feldgehölz



Sukzessionsfläche



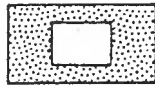
Obstbaumplantage



Wald



Waldmantel



Grünflächen:



Gärten



Parkanlage



Kinderspielplatz



Friedhof



Reitplatz



Kleintierzuchtanlage



Bolzplatz



Golfplatz



Sportanlage



Tennisplatz



Schwimmbad



Grillplatz



Festplatz



Verbauter Bachlauf



Naturnaher Bachlauf



Gehölzsaum am Gewässer



Quellhorizont



Teich, Weiher



Siedlungsraum, Verkehrsstrassen



Größerer Parkplatz im Außenbereich



Gemeindegrenze der Gemeinde Mühlthal